

Entschädigungsreglement

Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Waldkirch

Entschädigungsreglement

Zwischen der Gemeinde Waldkirch, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Aurelio Zaccari, Gemeindepräsident und Michael Frei, Gemeindeschreiber

und

Technische Betriebe Waldkirch, nachfolgend „TBW“, vertreten durch Verwaltungsrats-Präsident/in XY und Verwaltungsrat-Vizepräsident YZ

I. Grundsatz

Einleitung *Art. 1.* Auf der Grundlage von Art. 7 lit. d) des TBW-Reglements erlässt der Gemeinderat das Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat.

II. Entschädigung

Allgemeines *Art. 2.1.* Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der TBW aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen Zwecks der Unternehmung angemessen reduziert.

Rechtsgrundlagen allgemein *Art. 2.2.* Grundlagen für diese Leistungsvereinbarung sind namentlich:
- Art. 131 ff Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009
- Art. 48 (geänderte) Gemeindeordnung der Gemeinde Waldkirch vom 28. Oktober 2020 und TBW-Reglement vom ...

Basis-Entschädigung *Art. 2.3.* Die Basisentschädigung ist eine Jahrespauschale, welche die ordentliche Grundlagenarbeit, Kontakte, Korrespondenz, Sitzungen – auch mit externen Partnern – und die ordentliche Generalversammlung vergütet. Sie beträgt
a) für den/die Verwaltungsrats-Präsident/in CHF 5'000 pro Jahr
b) für die Mitglieder des Verwaltungsrates CHF 2'500 pro Jahr
Für VR-Sitzungen beträgt die Sitzungspauschale für den/die VR-Präsident/in und die Mitglieder VR CHF 200.- pro Sitzung. Pro Tag kann maximal eine Sitzung durchgeführt werden.

Spezielle Arbeiten / Projekte *Art. 2.4.* Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte oder persönliche Aufträge, werden zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 42.-/Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer, entschädigt.

Diese Entschädigung wird auf der Basis eines Budgets vom VR vorgängig separat beschlossen.

Der gleiche Honorarsatz gilt für Beanspruchungen, die über den ordentlichen Rahmen der Verwaltungsratsarbeit hinausgehen.

Über die Entschädigung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen.

III. Spesen und Versicherungen

Spesen

Art. 2.5. Für Termine, Kurse etc. innerhalb des Versorgungsgebietes der TBW werden keine Fahr- und Verpflegungsspesen ausgerichtet.

Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Versorgungsgebietes gelten folgende Spesenvergütungen:

- a) Fahrspesen mit dem Auto: Ansatz CHF -.70 pro km, mit der Bahn die effektiven Fahrspesen erster Klasse (mit Beleg).
- b) Verpflegungspauschalen: CHF 25.- für Mittagessen und CHF 25.- für Nachtessen (effektive Auslagen mit Beleg).
- c) Übernachtung: Die effektiven Auslagen (in der Regel für Hotels mit 3-4 Sternniveau) mit Beleg.
- d) Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt unter Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

VI. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat genehmigt am xxxx 2020

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari
Gemeindepräsident

Michael Frei
Ratsschreiber

Technische Betriebe Waldkirch

VRP

VRP-VP